

Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen beantragen

- 
- 

Wenn Sie Kinder im Rahmen von Aufführungen oder Veranstaltungen beschäftigen wollen, müssen Sie eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit beantragen.

Basisinformationen

Kinder unterliegen einem besonderen Schutz. Das gilt auch für Fälle, in denen Kinder gegen Entgelt einer Tätigkeit nachgehen sollen.

Sie können Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nur beschäftigen, wenn Ihnen eine Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit bewilligt wurde. Eine Bewilligung ist erforderlich für die Beschäftigung von:

- Kindern von 3 bis einschließlich 14 Jahren
- Jugendlichen von 15 bis einschließlich 17 Jahren, die noch schulpflichtig sind

Für Kinder unter 3 Jahren kann eine Ausnahme zur Beschäftigung nicht bewilligt werden.

Für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Vorschriften für Kinder. Sie dürfen Kinder nur für gestaltende Tätigkeiten beschäftigen. Dazu gehört die Mitwirkung bei:

- Theatervorstellungen
- Musikaufführungen
- Werbeveranstaltungen
- Aufnahmen in Hörfunk und Fernsehen
- Film- und Fotoaufnahmen

Für die verschiedenen Arten von Veranstaltungen müssen Sie je nach Alter der Kinder verschiedene Beschäftigungsregeln beachten. Die maximal möglichen Arbeitszeiten sind:

- bei Theatervorstellungen für Kinder über 6 Jahre:
 - in der Zeit von 10:00 bis 23:00 Uhr
 - bis zu 4 Stunden täglich
- bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Hörfunk und im Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen:

- für Kinder über 3 Jahren
 - bis zu 2 Stunden täglich
 - in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr
- für Kinder über 6 Jahren
 - bis zu 3 Stunden täglich
 - in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Proben zählen zur Arbeitszeit und werden in die Beschäftigungszeit eingerechnet. Sie erhalten die Bewilligung in der Regel für maximal 30 Tage pro Kalenderjahr und Kind. Wenn das Kind auch an anderen Orten beschäftigt ist, werden alle Arbeitstage zusammengerechnet.

Nach der Beschäftigung müssen Sie dem Kind eine freie Zeit von 14 Stunden bis zur nächsten Beschäftigung gewähren. Eine Teilnahme am Schulunterricht vor Ende dieser Zeitspanne ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

Sie sind dafür verantwortlich, dass vor Beschäftigungsbeginn die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer nachteiligen körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung getroffen werden. Sie sind außerdem für Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich, auch wenn Sie diese Aufgabe einer Aufsichtsperson übertragen, die von Ihnen sorgfältig ausgewählt, bestellt, unterrichtet und überwacht werden muss.

Sie erhalten keine Bewilligung für Schaustellungen und Darbietungen von Kindern:

- in Kabarets
- in Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben
- in Vergnügungsparks
- auf Kirmessen
- auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen

Den Antrag stellen Sie bei der für Sie zuständigen Gewerbeaufsicht oder beim Amt für Arbeitsschutz. Die Bewilligung ist befristet und jederzeit widerrufbar. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf. Ebenso werden die Dauer und Lage der Ruhepausen sowie die Höchstdauer der täglichen Beschäftigung festgelegt.

Wenn Sie Kinder ohne behördliche Bewilligung beschäftigen, machen Sie sich strafbar.

Voraussetzungen

- Sie haben alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um die Kinder zu schützen und zu beaufsichtigen.
- Sie stellen den Antrag rechtzeitig vor der Aufnahme der Beschäftigung. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.
- Sie beachten die gesetzlichen Bestimmungen der Beschäftigung.
- Sie haben eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten sowie eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist.
- Sie haben eine Bescheinigung der Schule, dass die schulische Leistung nicht gefährdet ist.

Ablauf

- Füllen Sie das Antragsformular aus
 - Dieses finden Sie auf der rechten Seite bei "Weitere Informationen" - "Formulare".
- Senden Sie den Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen per Post oder per E-Mail an die örtlich zuständige Gewerbeaufsicht.
- Der vollständige Antrag sollte rechtzeitig vorliegen, also mindestens 10 Tage vor dem geplanten Beginn der Beschäftigung.
- Unvollständig eingereichte Anträge können nicht beschieden werden, gegebenenfalls erfolgt eine Ablehnung des Antrags.
- Wenn die Unterlagen vollständig sind, dann kann ein Bewilligungsbescheid durch die zuständige Gewerbeaufsicht erteilt werden.
- Das Kind/die Kinder/die Jugendlichen dürfen erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen werden.
- Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

- Widerspruch

Sie dürfen das Kind erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich. Die Beschäftigung von Kindern ohne behördliche Bewilligung ist verboten und kann entsprechend den Tatumständen nach den Bußgeld- und Strafvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

Benötigte Unterlagen

- Antrag auf Beschäftigung eines Kindes/Jugendlichen
- Einverständniserklärung, also die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als 3 Monate ist
- Bescheinigung der Schule, dass das schulische Fortkommen nicht gefährdet ist
 - diese darf nicht älter als 6 Monate sein

Zuständige Stellen

- [**Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremen**](#)

- +49 421 361 6260
- Parkstraße 58-60, 28209 Bremen
- [Website](#)
- office@gewerbeaufsicht.bremen.de
- Rechtssichere E-Kommunikation [mehr](#)

- **Gewerbeaufsicht des Landes Bremen | Dienstort Bremerhaven**

- 0471 596132-70
- Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven
- [Website](#)
- office@gewerbeaufsicht.bremen.de

Formulare

- **Antragsformular für Beschäftigung eines Kindes/Jugendlichen**

Gebühren / Kosten

Die Gebühren werden in Abhängigkeit der Anzahl der Kinder/Jugendlichen und nach Aufwand erhoben und richten sich nach der Gesundheits-Kostenverordnung (GesundKostV) Nr. 602.03.01 wie folgt:

165,50 EUR bis 1.000,00 EUR für 1 bis 3 Kinder oder Jugendliche

267,50 EUR bis 2.000,00 EUR für 4 bis 10 Kinder oder Jugendliche

379,50 EUR bis 3.000,00 EUR für 11 bis 20 Kinder oder Jugendliche

491,50 EUR bis 4.000,00 EUR für 21 bis 30 Kinder oder Jugendliche

603,50 EUR bis 5.000,00 EUR für mehr als 30 Kinder oder Jugendliche

Die aktuelle Kostenverordnung finden Sie bei den Rechtsgrundlagen.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Sie müssen einen Antrag auf Bewilligung stellen, bevor Sie das Kind/die Kinder/Jugendlichen beschäftigen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitung des Antrags dauert in der Regel 10 Werkstage, nachdem ein vollständiger Antrag eingegangen ist.

Rechtsgrundlagen

- [§ 6 Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend \(Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG\)](#)
- [Gesundheits-Kostenverordnung \(GesundKostV\)](#)

Weitere Informationen

- [Broschüre zum Jugendarbeitsschutzgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales \(BMAS\)](#)

Aktualisiert am 05.08.2025